Dagegen wurde für die Bearbeitung der zwei "Wingartbette" zu Triesen als "Baulohn" 18 Pfd. Pfg. = 20 Gulden bezahlt. Für den "Bock" in Vaduz, der in 11 Bette abgeteilt war, wovon aber 1 Bett dem unteren Hoffaplan zu Baduz überlassen war, wurde als Arbeitslohn für jedes Bett 4 Pfd. Pfg. = 5 Gulden und 1 Schöffel Waizen gegeben. Für 1 Schöffel Waizen wäre etwa 14 Kreuzer damals bezahlt worden. Ueberdies erhielt jeder, der ein Bett bearbeitete, einige Güter zu Lehen, wosür er als Lehenzins 2 Viertel Waizen entrichten mußte.

An den drei "hochzytlichen Tagen" (Weihnachten, Oftern und Pfingsten) wurden die Rebmänner zu einem Imbis auf das Schloß geladen, wo sie sich bei der sußen Frucht ihrer Arbeit gütlich tun konnten.

Die Statuten zu halten mußten die Rebmäuner alljährlich eidlich geloben.

Bon der alten Torkel-Ordnung seien aus den 14 Paragraphen nur folgende erwähnt: Zur besseren Handhabung der Kontrolle und um allen bestehenden Törkeln Arbeit zu geben, durste ein Torkelmeister nicht mehr als 4 Stöcke Trauben von einer Partei annehmen, außer wenn diese genügend eigene Gesichirre hatte.

Der Wein mußte in richtig gepfächten Geschirren über die Nägel ausgemessen und es durste der Most aus dem Omen nicht eher in das Fuhrsaß geschüttet werden, bevor er im Omen zur Ruhe gekommen war.

Reine Trauben durften in einem Torkel angenommen werden, die vorher in ein Haus gebracht worden waren. Die Torkelmeister hatten für alle Barteien Trauben und Most in guter Hut zu haben und nicht im mindesten sie schädigen zu lassen. Niemand, als wer eine ehrenhafte Arbeit zu tun hatte, durfte einen Torkel betreten.

Vich, das vor dem Wimmeln in einem Weinberge angetroffen wurde, durfte an Ort und Stelle totgeschlagen oder erschossen werden; Vich, das nach dem Wimmeln daselbst betroffen wurde, mußte "hinter die Taserne" d. h. in den Pfandstall gebracht werden.

Das sogen. Spigeln in einem Weinberg, wo noch nicht gewimmelt war, wurde mit 10 Pfd. Pfg. (12 fl.), Streithändel